

- Preiszuschläge für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBI. II Nr. 8 S. 85),
 - pauschalierter Aufwendungsersatz für die zuwenig bezogene Wassermenge gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBI. II Nr. 8 S. 77),
 - die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBI. II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus
 - Investmitteln nicht zulässig ist,
 - die Kosten für Wirtschafterschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
 - vereinbarte Preiszuschläge über die vorfristige Fertigstellung von Investitionen,
 - Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
 - Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
 - Kosten für eingestellte Investitionen,
 - Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
 - Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
 - sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
 - Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
 - Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen,
 - Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.
- Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.
2. Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
 3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

I.

Die Ermittlung der produktiven Fonds

1. Produktive Fonds im Sinne dieser Anordnung sind die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, die bei einem hohen

Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationellen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.

2. Zu den produktiven Fonds gehören:
 - a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
 - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
 - der stillgelegten Grundmittel,
 - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds;
 - b) die gemäß den Rechtsvorschriften zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln (einschließlich der geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmittel), d. h. auch unter Berücksichtigung
 - der Entwicklung der Bestandsstruktur durch Aufbau von lieferseitigen und Begrenzung von verbraucherseitigen Vorräten und
 - der Bildung von Wirtschaftsreserven.

Davon abzusetzen sind bei den Betrieben, die als Lieferer Wirtschaftsreserven bilden, die Beteiligung der Abnehmer sowie der Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organe an der Finanzierung dieser Wirtschaftsreserven.
3. Zu den produktiven Fonds gehören auch die finanziellen Mittel, mit denen sich die Betriebe an der Finanzierung von Wirtschaftsreserven bei ihren Lieferanten beteiligen.
4. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 ausgliedernden Fonds)
 - die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
 - die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
 - die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
 - die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
 - bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
 - Einlagen zur Finanzierung der Exportkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBI. II Nr. 52 S. 433).
5. Um zu gewährleisten, daß bei der Bemessung des Gewinns nur die produktiven Fonds zum Ansatz kommen, die den Bedingungen gemäß Ziff. 1 entsprechen, sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie Normative der Fondsausnutzung auszuarbeiten und den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

Diese Normative können entsprechend den spezifischen Bedingungen zeitbezogen (z. B. auf der Grundlage des Maschinen- und Anlagenzeitfonds, des Flächenzeitfonds, der Schichtauslastung) oder leistungsbezogen (z. B. als Produktion je Einheit der Produktionskapazität) festgelegt werden.

Die Normative sind auf der Grundlage der von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe verbindlich vorgegebenen Plan- und